

ZH_OBERGERICHT PS210086 vom 21. Mai 2021

ZH Obergericht, 2021-05-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS210086

FR: ZH_OBERGERICHT PS210086 du 21 mai 2021

IT: ZH_OBERGERICHT PS210086 del 21 maggio 2021

Erwägungen

E. 3

Ausgangsgemäss wird die Schuldnerin für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist auf Fr. 500.– festzulegen. Eine Parteientschädigung ist der Gläubigerin mangels ihr entstandener Umtriebe nicht zuzusprechen.

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.